



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen

unternehmer nrw
Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.



STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/473**

Alle Abg

Gerne nehmen wir zum Entwurf des Anerkennungsgesetzes NRW Stellung und begrüßen, dass NRW zeitnah ein Landesanererkennungsgesetz vorgelegt hat. Folgende Punkte sind für die Wirtschaft von besonderer Bedeutung:

1. Der Ansatz des Anerkennungsgesetzes NRW, alle Berufe in das Anerkennungsgesetz einzubeziehen, wird von uns begrüßt. Mit diesem Ansatz wird tatsächlich für alle Personen, die im Ausland einen Berufsabschluss gemacht haben, die Bewertung dieses Abschlusses ermöglicht. Umso bedauerlicher ist es, dass dieser Ansatz nicht konsequent verfolgt wird. Größere Berufsgruppen bleiben leider außen vor (siehe unten).
2. Das auf Bundesebene entwickelte Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses wird im BQFG-NRW unverändert übernommen. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Durch einheitliche Verfahren wird ein „Anerkennungstourismus“ zwischen verschiedenen zuständigen Stellen mit unterschiedlichen Maßstäben verhindert.
3. Die Wirtschaft hält es für erforderlich, auch Berufe, in denen der Staat selbst ausbildet – vor allem Lehrerinnen und Lehrer –, in das Anerkennungsgesetz mit einzubeziehen. Vor dem Hintergrund des unter 1. genannten Ansatzes, alle Berufsabschlüsse zu erfassen, ist kein Grund ersichtlich, warum die Berufe, für die der Staat selbst zuständig ist – auch als Arbeitgeber –, nicht vom Anerkennungsgesetz erfasst werden. Dies erweckt den Eindruck, dass der Staat für alle Berufsgruppen ein aufwändiges und teures Anerkennungssystem verfasst, sich selbst aber von dieser Verpflichtung ausnimmt. Besonders kritisch ist dies aus Sicht der Wirtschaft in Bezug auf Lehrer zu betrachten. An Berufskollegs, vor allem in technischen Fächern, aber auch an allgemeinbildenden Schulen fehlt insbesondere in bestimmten MINT-Fächern bereits jetzt der Nachwuchs. Im Ausland qualifizierte Lehrkräfte könnten durchaus ein Baustein sein, wie dem Nachwuchsmangel begegnet werden kann. Zudem wird der gesetzgeberische Anspruch, das Anerkennungsverfahren für alle Abschlüsse einheitlich zu regeln, durch diese Sonderregel für Lehrer konterkariert.
4. Der Wirtschaft fällt auf, dass Hochschulabschlüsse für nicht-reglementierte Berufe grundsätzlich nicht vom Anerkennungsgesetz NRW erfasst sind. Letztlich ist es gerade die Gruppe der Akademiker, die besonders häufig unter Niveau beschäftigt werden, wenn man der öffentlichen Berichterstattung glauben darf und mit der Politik argumentiert („Taxifahrer mit Hochschulabschluss“). Es gibt eine sogenannte Lissabon-Bescheinigung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, die auch vom Land NRW getragen wird. Diese Bescheinigung ist ein wichtiges Transparenzinstrument, das es bekannter zu machen gilt. Dieses Verfahren beruht jedoch nicht auf ei-

ner rechtlichen (Anerkennungs-)Grundlage. Deshalb regen wir an, für Hochschulabschlüsse das gleiche Verfahren und die gleichen Regeln (zum Beispiel Entscheidung binnen drei Monaten, rechtsmittelfähiger Bescheid etc.) einzuführen, wie für die übrigen Berufsabschlüsse.

5. § 20 des BQFG NRW schafft die Rechtsgrundlage für das Land zur Regelung der Gebührentatbestände und deren Höhe. Dort wird nicht nur auf Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren nach landesrechtlichen Bestimmungen, sondern auch auf solche nach bundesrechtlichen Bestimmungen abgestellt. Es ist auf den ersten Blick nicht klar, welche bundesrechtlich geregelten Berufe gemeint sind. Wir regen deshalb eine klarstellende Formulierung von § 20 BQFG an, etwa in folgender Form: *„Die Landesregierung wird ermächtigt, für Verfahren ... nach bundesrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 anwendbar ist, und landesrechtliche Bestimmungen durch Rechtsvorschrift...“*. Alternativ könnte in § 20 konkret benannt werden, welche bundesrechtlichen Berufe gemeint sind.

Düsseldorf, 03. August 2012